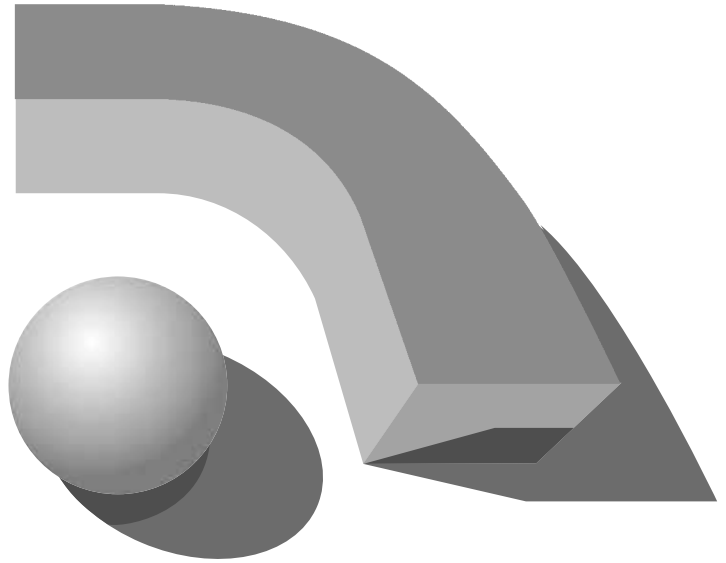


hüttlinger

Nachrichten ...für alle



59. Jahrgang/Nummer 2

Samstag, den 16. Januar 2021

Blutspendetermin

Blutspendetermine beim Deutschen Roten Kreuz (DRK) werden unter Kontrolle von und in Absprache mit den Aufsichtsbehörden unter hohen Hygiene- und Sicherheitsstandards durchgeführt und sind daher von den Ausgangsbeschränkungen ausgenommen.

Die Corona-Pandemie stellt die Blutspendedienste jeden Tag vor neue Herausforderungen. Aufgrund der begrenzten Haltbarkeit von Blutpräparaten werden Blutspenden kontinuierlich und dringend benötigt, um auch weiterhin sicher durch die Wintermonate zu gelangen.

Für die Behandlung von Unfallopfern, Patienten mit Krebs oder anderen schweren Erkrankungen bittet Sie das DRK dringend um Ihre Blutspende am

**Mittwoch, dem 20.01.2021
von 14.30 Uhr bis 19.30 Uhr
Bürgersaal a.d. Limeshalle,
Sulzdorfer Straße 8
73460 Hüttlingen**

Blutspende nur mit Online-Terminreservierung.

Um in den genutzten Räumlichkeiten den erforderlichen Abstand zwischen allen Beteiligten gewährleisten zu können und Wartezeiten zu vermeiden, findet die Blutspende **ausschließlich** mit vorheriger Online-Terminreservierung statt.

*Blutspenden
weiterhin gestattet,
sicher und wichtig*



Bei Fragen rund um die Blutspende oder bei Problemen mit der Terminreservierung steht Ihnen die kostenfreie Service-Hotline unter **0800-11 949 11** zur Verfügung.

Spender werden gebeten nur zur Blutspende zu kommen, wenn sie sich gesund und fit fühlen. Menschen mit Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen, Heiserkeit, erhöhte Körpertemperatur) werden nicht zur Blutspende zugelassen. Wer Kontakt zu einem Coronavirus-Verdachtsfall hatte oder sich in den letzten zwei Wochen in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss bitte bis zur nächsten Blutspende 14 Tage pausieren. Aktuelle Informationen finden Sie auch unter: www.blutspende.de/corona/

Alle Blutspendetermine finden Sie online unter <https://terminreservierung.blutspende.de/m/huettlingen-buergersaal>

Bitte Räum- und Streupflicht beachten!

Bitte beachten Sie unbedingt die nachfolgenden wichtigen Hinweise zur Räum- und Streupflicht.

Die Räum- und Streupflicht der Anlieger ist in der Gemeindefassung über die Räum- und Streupflicht (Streupflichtsatzung) geregelt. Danach besteht für jeden Anlieger von öffentlichen Gehwegen die Verpflichtung, diese bei Bedarf zu räumen und zu streuen.



Wer muss räumen und streuen?

Straßenanlieger sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Straßenbaulastträgers stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straßen nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt. Haben mehrere Straßenanlieger die Räum- und Streupflicht für eine Fläche, sind alle (gesamtschuldnerisch) für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Sie müssen untereinander regeln, wer wann, wo und wie räumt und streut.

Wo muss geräumt und gestreut werden?

Innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten müssen Gehwege und, falls solche auf keiner Seite der Straße vorhanden sind, entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,00 Meter bei Schnee geräumt sowie bei Schnee- und Eisglätte bestreut werden. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sich erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die Fläche am Rande der Straße, die unmittelbar an die Grundstücke angrenzen.

Wie muss geräumt und gestreut werden?

Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,00 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung auf die Mitte des Fußweges. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann. Die von Schnee oder aufgetautem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander

abgestimmt werden, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,00 Meter zu räumen. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf weder der Fahrbahn noch dem Nachbarn zugeführt werden, sondern ist auf dem eigenen Grundstück oder am Fahrbahnrand anzuhäufen.

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und ggfs. die Flächen am Rande der Fahrbahn sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die zu räumenden Flächen. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

Hierbei auch die eindringliche Bitte an die Angrenzer der Schulwege:

Die Schulwege müssen morgens, bevor die Schulkinder zur Schule gehen, freigeräumt und gestreut sein – bei Bedarf muss die Tätigkeit wiederholt werden.

ACHTUNG! ACHTUNG! ACHTUNG!

Winterdienst – Einschränkungen beim Winterdienst durch parkende Fahrzeuge

Ist es dem Fahrer des Räum- und Streufahrzeuges nicht möglich, wegen seitlich am Fahrbahnrand abgestellter Fahrzeuge seinen Winterdienst vorschriftsmäßig auszuführen (Durchfahrtsbreite zu gering, Sackgasse ohne Wendemöglichkeit, o. ä.), wird dieser Straßenabschnitt nicht geräumt und gestreut. Ein erneuter Durchgang am selben Tag ist aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich.

Um einen störungsfreien und vorschriftsmäßigen Winterdienst zu gewährleisten, bitten wir alle Fahrzeughalter dringend um entsprechende Unterstützung.

Ihre Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Nikolaus Auchter gibt sein Amt als Kapellenmesner in jüngere Hände

Nach dem feierlichen Weihnachtsgottesdienst am Mittwoch, den 30. Dez. 2020, zelebriert von Pfarrer Ludwik Heller, umrahmt von einer kleinen Schola mit Stefanie Salvason, Lena Steiner und Luca Steiner mit der Gitarre, wurde Nikolaus Auchter nach 38 Dienstjahren in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Auf Grund der Corona Epidemie konnte keine Mitarbeiterfeier stattfinden. Kapellenpfleger Hans Seibold skizzierte am Schluss des Gottesdienstes die 38-jährige Dienstzeit unter den Pfarrern Karl Joos, Rolf Hahn, Gerhard Bundschuh und Ludwik Heller. Die Aufgaben waren das auf- und zuschließen der Kapelle, der Dienst bei den Gottesdiensten und Andachten. Ein großes Anliegen war ihm das Rosenkranzgebet in der Fastenzeit und im Monat Oktober. 75x war er bei der jährlichen Fußwallfahrt auf den Schönenberg dabei. Viele Male tat er Dienst bei den Gottesdiensten auf der Burg und ondr der Burg. Das Aufstellen der Weihnachtskrippe und er weihnachtliche Schmuck war ihm sehr wichtig. In den 38 Jahren hat er viele Bewohner des Ortes mit dem Totengeläut und mit



dem Totenrosenkranz aus dem Dorf verabschiedet. Darüber hinaus tat er viele Jahre Dienst in der Aussegnungshalle und auf dem Friedhof in Hüttlingen. Für alle Dienste sagen wir ihm herzlich Dank und dürfen ihm das Prädikat aussprechen: „Nikolaus Auchter hat sich um die Kapellengemeinde Niederalfingen verdient gemacht. In den Dank schließen wir seine Frau Valeria mit ein. Sie hat dieses Amt mitgetragen und fast 30 Jahre hat Sie im Reinigungsteam mitgearbeitet. Die Nachfolge im Mesneramt übernimmt ab dem 1. Januar 2021. Frau Walburga Jörg, Mitglied im KGR. Für Ihre Bereitschaft herzlichen Dank und Gottes Segen. Für den Kapellenausschuss Hans Seibold und Pfarrer Ludwik Heller



Öffnungszeiten des Rathauses während der Lockdown-Verlängerung

Das Rathaus bleibt auch weiterhin geschlossen. Besuche können nur bei wichtigem Grund mit vorheriger Terminvereinbarung mit dem jeweiligen Sachbearbeiter stattfinden.

Falls Sie die Kontaktdaten Ihres Ansprechpartners in Ihrem Anliegen nicht kennen, finden Sie diese auf der Homepage der Gemeinde www.huettlingen.de.

Hier ein kleiner Auszug:

- | | |
|--|--------------------|
| ■ Zentrale, Fr. Hirth | Tel. 07361/9778-0 |
| ■ Sekretariat Bürgermeister, Fr. Schlipf | Tel. 07361/9778-20 |
| ■ Standesamt, Frau Bauhammer | Tel. 07361/9778-14 |
| ■ Einwohnermeldeamt, Fr. Fürst | Tel. 07361/9778-18 |
| ■ Hauptamtsleiter Herr Vaas | Tel. 07361/9778-11 |
| ■ Kämmerer Herr Bolz | Tel. 07361/9778-21 |
| ■ Gemeindekasse, Frau Effert | Tel. 07361/9778-33 |

Herausgeber

Gemeinde Hüttlingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hüttlingen ist Bürgermeister Günter Ensle oder dessen Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag:

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden
Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Telefon: 0 73 61/97 78-0, Telefax: 0 73 61/7 12 20

E-Mail: gemeinde@huettlingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr geschlossen
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr



„Kindern Halt geben in der Ukraine und weltweit“

... unter diesem Leitwort stand die diesjährige Sternsingeraktion, die leider ganz anders stattfinden musste wie sonst, da kein persönlicher Besuch der Sternsinger in den Häusern möglich war. Viele Sternsinger haben Flyer in die Briefkästen verteilt und um Spenden per Überweisung gebeten. Und so ist wieder ein ganz tolles Ergebnis von 18572 Euro und 72 ct zustande gekommen.

Wir bedanken uns sehr herzlich bei allen Spenderinnen und Spendern.

Durch Ihre Spenden werden über das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V. folgende Projekte unterstützt:

- die Hüttlinger Missionsobjekte in Indonesien und Burkina Faso,
- die Bubenstadt Esmeraldas und
- das Missionsprojekt „Aidswaisen“ der Comboni-Missionare in Uganda.

Zusätzlich wird auch der Schwerpunkt der diesjährigen Sternsingeraktion des Kindermissionswerks „Kindern Halt geben in der Ukraine und weltweit“ unterstützt.

Bei der Flyer-Aktion wurden auch Segensaufkleber verteilt. Leider sind die Aufkleber inzwischen vergriffen. Wir haben welche nachbestellt und wir werden die neuen Segensaufkleber in der Hl.-Kreuz-Kirche und im Pfarrbüro auslegen, sobald sie da sind. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Am Mittwoch, den 6. Januar fand schließlich noch der Dreikönigs-Gottesdienst unter Beteiligung einer Gruppe von Sternsängern aus zwei Familien statt.

Wer noch spenden möchte, kann dies noch gerne tun:
Zahlungsempfänger: Kath. Kirchengemeinde Hüttlingen
IBAN: DE65 6149 0150 0104 3300 07
VR-Bank Aalen eG BIC: GENODES1AAV
Verwendungszweck: Sternsingeraktion

Im Namen der Kinder, denen die Spenden zu Gute kommen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Für die katholische Kirchengemeinde
 Pfarrer Ludwig Heller und der Missionsausschuß des KGR
 Für die evangelische Kirchengemeinde
 Pfarrer Stephan Stiegele
 Für die bürgerliche Gemeinde
 Bürgermeister Günter Ensle



In 2021 wird wieder eine kommunale Ferienbetreuung für jeweils eine Woche in den Oster- und Pfingstferien im Hort an der Alemannenschule, bei einer Mindestteilnehmerzahl von 7 Kindern, angeboten.

Die Betreuung in den **Osterferien** wird im Zeitraum vom **06.04.2021 - 09.04.2021** und in den **Pfingstferien** im Zeitraum vom **25.05.2021 - 28.05.2021** für die Schüler der Klassenstufen 1 - 4 angeboten.

Buchbar ist immer nur die gesamte Woche ganztags oder halbtags. Näheres entnehmen Sie bitte den Anmeldeformularen.

Anmeldeschluss ist

- für die Osterferien am **19.02.2020**
- für die Pfingstferien am **09.04.2020**

Anmeldeformulare erhalten Sie ab sofort im Hort an der Alemannenschule, im Schulsekretariat der Alemannenschule sowie im Rathaus der Gemeinde Hüttlingen bei Frau Hirth, Zimmer 22. Auch sind unsere Formulare im Internet unter

www.huettlingen.de → Bildung und Kultur → Schulferienbetreuung abrufbar.

Bitte füllen Sie das Anmeldeformular vollständig aus.

Die Anmeldeformulare für die Sommerferienbetreuung erhalten Sie ab 03.05.2020.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Hirth, Tel. 07361/9778-22 oder Frau Weker, Tel. 07361/9778-15.

Hinweis:

Sollte die Ferienbetreuung in den Osterferien nicht zustande kommen, wird das Angebot der Sommerferienbetreuung (06.09.2021 - 10.09.2021) auf die Woche vom 30.08.2021 - 03.09.2021 ausgeweitet.


Sollte die Ferienbetreuung in den Pfingstferien auch nicht zustande kommen, wird das Angebot um die Woche vom 02.08.2021 - 06.08.2021 erweitert. Kommt die Betreuung in den Osterferien zustande, nicht aber in den Pfingstferien, wird zusätzlich zur Sommerferienbetreuung (06.09.2021 - 10.09.2021) die zweitletzte Ferienwoche vom 30.08.2021 - 03.09.2021 angeboten.

Auch ein Zustandekommen der Sommerferienbetreuung ist an die Mindestteilnehmerzahl von 7 Kindern geknüpft.

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021

Kontaktbeschränkungen NEU

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum nur noch im Kreis des eigenen Haushalts plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Die Regelung dient dazu besondere Härtefälle abzufangen.

Regelung für Kinderbetreuung:  Kinder aus maximal zwei Haushalten dürfen zusammen in einer festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften betreut werden.

Bildung & Betreuung NEU

- **Kitas** bleiben geschlossen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht an **Grundschulen**. Versorgung der Schüler*innen mit Lernmaterial durch die Lehrer*innen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht, sondern Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** werden eingerichtet. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen schließen.
 - Fahrschulen geschlossen. Onlineunterricht möglich. (Ausnahme für berufliche Ausbildungszwecke und Katastrophenschutz)

Ausgangsbeschränkungen

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist nur aus **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

Bei Nacht (20 Uhr bis 5 Uhr):

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.
- Wahlkampfaktivitäten, wie Verteilung von Flyern, Plakatierungen oder Informationsstände nach behördlicher Genehmigung möglich.

Bei Tag (5 Uhr bis 20 Uhr) zusätzlich:

- Besuch der Notbetreuung in Schulen und Kitas.
- Sport und Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer weiteren, nicht im selben Haushalt lebenden Person.
- Erledigung von Einkäufen.
- Wahrnehmung von Dienstleistungen.
- Behördengänge
- Blutspendetermine

Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich.
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes.
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen, sofern nicht online auch in Präsenz durchführbar.
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien).
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.

Reisen NEU

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen. Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Einzelhandel

Der Einzelhandel schließt bis zum **31. Januar**.

Lediglich Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf bleiben geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechnik
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschalons
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Verkauf von Weihnachtsbäumen im Freien
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Besonderheiten:

- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Liefersdienste** anbieten.
- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Abholangebote** (Click & Collect) anbieten. Dabei müssen feste Zeitfenster für die Abholung vereinbart werden. Die Hygienekonzepte vor Ort müssen eingehalten und Warteschlangen vermieden werden.
- **Handwerksbetriebe**, die keine körpernahen Dienstleistungen anbieten, dürfen weiterhin arbeiten.
- Geschäfte mit **Mischsortiment** dürfen alle Waren verkaufen, wenn die Produkte für den täglichen Bedarf zu 60% überwiegen. Sollte das Sortiment der verbotenen Artikel überwiegen, darf das Geschäft mit einer räumlichen Abtrennung lediglich die Artikel des täglichen Bedarfs verkaufen.

Regelung für offene Geschäfte:

- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in.
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche.
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel).
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.

Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung** (bis 20 Uhr) oder Lieferung.
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum.

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt. NEU

Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen.
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.
- Betriebsversammlungen.
- Prüfungen und deren Vorbereitung.
- Eheschließungen.
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe).
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriftensammlungen.

Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten*innen und Besucher*innen.
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen.

Eine vollständige Liste finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



Dienstleistungen

Geschlossen:

- ✘ Friseurbetriebe/Barbershops
- ✘ Hundesalons und ähnliche Einrichtungen
- ✘ Kosmetikstudios
- ✘ Kosmetische Fußpflegealons
- ✘ Massage- und Wellnessbetriebe
- ✘ Nagelstudios
- ✘ Piercingstudios
- ✘ Prostitutionsgewerbe
- ✘ Sonnenstudios
- ✘ Tattoostudios

Geöffnet sind medizinisch notwendige Dienstleistungen (auch ohne Rezept) in den Bereichen:

- ✓ Ergotherapie
- ✓ Fußpflege/Podologie
- ✓ Logopädie
- ✓ Physiotherapie
- ✓ Rehasport



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✘ Ateliers (Publikumsverkehr)
- ✘ Ausflugsschiffe
- ✘ Bibliotheken und Archive (Abholangebote im wissenschaftlichen Bereich möglich)
- ✘ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✘ Diskotheken und Clubs
- ✘ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✘ Kinos und Autokinos
- ✘ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✘ Konzerte und Kulturhäuser
- ✘ Krabbelgruppen
- ✘ Messen
- ✘ Museen und Ausstellungen
- ✘ Opern
- ✘ Spielbanken- und hallen
- ✘ Theater
- ✘ Tierparks
- ✘ Volksfeste o.ä.
- ✘ Wettannahmestellen
- ✘ Zirkusse
- ✘ Zoologische und botanische Gärten

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren



Sport

Sport und Bewegung tagsüber **alleine, mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Person** im öffentlichen Raum sowie auf öffentlichen oder privaten weitläufigen Sportanlagen oder -stätten im Freien erlaubt.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✘ Fitnessstudios aller Art
- ✘ Schwimm- und Spaßbäder
- ✘ Skilifte und Gondeln
- ✘ Tanz- und Ballettschulen
- ✘ Thermen und Saunen
- ✘ Vereinssportstätten
- ✘ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✘ Yogastudios

Für **Schulsport und Studienbetrieb** dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

Weitläufige Anlagen im Freien **geöffnet**:

- ✓ Golfplätze
- ✓ Hundesportplätze
- ✓ Reitanlagen
- ✓ Tennisplätze
- ✓ Modellflugplätze

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.



Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer.
- Kein Gemeindegesang.



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Alltagsmaske tragen



Corona-App nutzen



regelmäßig lüften

Fundsache

Schlüssel mit Anhänger gefunden.

Tel. 07361/9778-22

Recycling



Christbaumabfuhr 2021

Am 21. Januar 2021 führt die GOA die Weihnachtsbaum-Sammlung durch. Die Tour zur Abholung der Weihnachtsbäume an den Sammelplätzen startet schon morgens um 7.00 Uhr. Darum ist es vorteilhaft, die Bäume spätestens am Vorabend zu den Sammelplätzen zu bringen.

Hüttlingen

Buchener Straße, Bauhof
Kirchhofweg (Parkplatz beim Friedhof)
Gottlieb-Daimler-Straße, Wertstoffhof
Ecke Beethovenstraße/Hohe Espe
Straubenmühle, EDEKA-Markt
Sulzdorfer Straße 8, Limeshalle

Niederalfingen

Schlierbachstraße, Freibad-Parkplatz

Seitsberg

Waiblinger Straße

Sulzdorf

Neuler Straße

Die Weihnachtsbäume können auch an den Grünabfallcontainern auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Folgende Punkte gibt es zu beachten:

- Die Bäume müssen komplett vom Weihnachtsschmuck befreit sein.
- Künstliche Bäume (Plastiktannen), oder Bäume, von denen der Schmuck nicht entfernt werden kann, können durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt oder gegen Gebühr auf einem Wertstoffhof mit Kasse abgegeben werden.

Mülltermine

Hüttlingen

- 16.1. Hausmüll
- 18.1. Bioabfall
- 21.1. Gelber Sack

Niederalfingen

- 16.1. Hausmüll
- 18.1. Bioabfall

Sulzdorf

- 16.1. Hausmüll
- 18.1. Bioabfall
- 21.1. Gelber Sack

Seitsberg

- 16.1. Hausmüll
- 18.1. Bioabfall
- 21.1. Gelber Sack

Wertstoffhof Hüttlingen

Die Öffnungszeiten sind folgende:

	April – Oktober	November – März
Montag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr	9.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Samstag	8.00 – 13.00 Uhr	8.00 – 13.00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst



Rettungsdienst 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116 117

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711/96589700 oder docdirekt.de

Augenärztlicher Notfalldienst: 116 117

Aalen (Notfallpraxis)

Ostalb-Klinikum Aalen, Im Kälblesrain 1, 73430 Aalen
Mi. 13:00/22:00 Uhr, Fr. 16:00/22:00 Uhr, Sa., So. u. Feiertag 8:00/22:00 Uhr

Ellwangen (Notfallpraxis)

St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen
Dalkinger Straße 8-12, 73479 Ellwangen
Sa., So. und Feiertag 8:00 Uhr/22:00 Uhr

Schwäbisch Gmünd (Notfallpraxis)

am Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd
Wetzgauer Straße 85, 73557 Mutlangen
Mi. 13:00/22:00 Uhr; Sa., So., Feiertag 8:00/22:00 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis: 116 117

So. und Feiertag 9.00 - 22.00 Uhr

Für den **zahnärztlichen Bereitschaftsdienst** wenden Sie sich bitte an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg:
<http://www.kzvbw.de/>

Pflegestützpunkt Ostalbkreis

Der Pflegestützpunkt Ostalbkreis bietet allen Rat- und Hilfesuchenden eine kostenlose und neutrale Beratung zu Fragen im Vor- und Umfeld einer Pflegesituation. Sie erreichen uns telefonisch zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes unter 07361/503-1820, 07171/32-4403, 07961/567-3403 oder unter pflgestuetzpunkt@ostalbkreis.de. Weitere Informationen auch im Internet unter www.pflgestuetzpunkt.ostalbkreis.de.

Sozialstation Abtsgmünd

Hallgarten 14, 73453 Abtsgmünd, Tel. 07366/ 9633-0, Fax 07366/9633-29
E-Mail: info@sst-abtsgmuend.de, www.sozialstation-abtsgmuend.de
Sie erreichen die diensthabende Schwester unter Tel. 07366/9633-0.
Montag bis Freitag ist unser Büro von 8.00 bis 13.00 Uhr besetzt. Die Mitarbeiter der Sozialstation Abtsgmünd beraten Sie gerne in allen Fragen zur Pflege zu Hause.

Apothekennotdienstplan



Gaia-Apotheke Aalen

von 16.01.2021, 8.30 Uhr bis 17.01.2021, 8.30 Uhr
Wilhelm-Merz-Str. 18/1, Tel. 07361/556200
www.apotheke-in-aalen.de

Apotheke im Ärztezentrum Ellwangen

von 17.01.2021, 8.30 Uhr bis 18.01.2021, 8.30 Uhr
Karlstr. 1, Tel. 07961/9332010, www.apotheke-im-aerztezentrum.de

Volkmarsberg-Apotheke Oberkochen

von 17.01.2021, 8.30 Uhr bis 18.01.2021, 8.30 Uhr
Heidenheimer Str. 15, Tel. 07364/919493,
www.volkmarsberg-apotheke.de

Adler-Apotheke Aalen

von 18.01.2021, 8.30 Uhr bis 19.01.2021, 8.30 Uhr
Beinstr. 6, Tel. 07361/61460

Apotheke am Markt Ellwangen

von 19.01.2021, 8.30 Uhr bis 20.01.2021, 8.30 Uhr
Marktplatz 17, Tel. 07961/2582, www.schwabengesundheit.de

Hofherrn-Apotheke Aalen

von 19.01.2021, 8.30 Uhr bis 20.01.2021, 8.30 Uhr
Hofherrnstr. 50, Tel. 07361/44041, www.hofherrn-apotheke.de

Apotheke im Reichsstädter Markt

von 20.01.2021, 8.30 Uhr bis 21.01.2021, 8.30 Uhr
Friedhofstr. 1, Tel. 07361/66111

Apotheke Abtsgmünd

von 21.01.2021, 8.30 Uhr bis 22.01.2021, 8.30 Uhr
Hauptstr. 33, Tel. 07366/6359, www.apotheke-abtsgmuend.de

Stifts-Apotheke Ellwangen

von 21.01.2021, 8.30 Uhr bis 22.01.2021, 8.30 Uhr
Priestergasse 9, Tel. 07961/90400, www.stiftsapotheke.de

Apotheke am Markt Hüttlingen

von 22.01.2021, 8.30 Uhr bis 23.01.2021, 8.30 Uhr
Abtsgmünder Str. 7, Tel. 07361/5 28 05 81, www.schwabengesundheit.de

Apotheke im Kaufland Ellwangen

von 23.01.2021, 8.30 Uhr bis 24.01.2021, 8.30 Uhr
Dr.-Adolf-Schneider-Str. 20, Tel. 07961/90510,
www.apotheke-ellwangen.de

Härtsfeld-Apotheke Aalen-Ebnat

von 23.01.2021, 8.30 Uhr bis 24.01.2021, 8.30 Uhr
Ebnater Hauptstr. 44, Tel. 07367/4454, www.haertsfeld-apo.de

Apotheke Dr. Jäger Aalen

von 24.01.2021, 8.30 Uhr bis 25.01.2021, 8.30 Uhr
Gmünder Str. 4, Tel. 07361/62587, www.apo-Jaeger.de



Lebensrettung vor Ort

Standorte Automatisierte externe Defibrillatoren (AEDs):

VR Bank Geschäftsstelle Hüttlingen,
Wasseralfinger Str. 2, Eingangsbereich und
Feuerwehrgerätehaus/Rathausplatz,
Schulstr. 10, DEFI-Box am Gebäude der FFW.

Schwimmbadtechnik Vogel
Schlierbachstraße 24, Niederalfingen

Tierärztlicher Notdienst 0 73 61/97 09 00

Polizeiposten Wasseralfingen 9 79 60

Hebammen

Frau Waltraud **Hofmann**, Stettiner Str. 7, Hüttlingen, Tel. 76137

Frau Antje **Stein**, Buchwaldstr. 17, Hüttlingen, Tel. 4908115

DRK-Seniorenzentrum Hüttlingen

Bachstr. 12, Tel. 07361/633010

Über diese Telefonnummer erreichen Sie unsere diensthabenden Mitarbeiter/-innen sowohl an den Wochentagen als auch am Wochenende. Das Sekretariat ist an folgenden Wochentagen besetzt:

Montag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr; 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr